

§ 7: Polizei und Jugendstrafrecht

Repression und Prävention liegen regelmäßig nah beieinander. Insofern wäre eine Beschränkung der Vorlesung Jugendstrafrecht auf die Beteiligten am Jugendgericht und die Vorgaben des JGG unvollständig. Eine äußerst wichtige und mitunter dominante Rolle im Umgang mit dem Phänomen Jugendkriminalität nimmt die Polizei ein, die sowohl präventiv, also zur Gefahrenvorsorge, als auch repressiv, also im Bereich der Strafverfolgung, tätig wird.

I. Die Polizeidienstvorschrift 382

Die [Polizeidienstvorschrift 382](#) regelt die „Bearbeitung von Jugendsachen“. Diese vom Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Innenministerien der Bundesländer im Jahr 1995 beschlossene Dienstvorschrift wurde bis 1996 in allen Bundesländern eingeführt. Nach dem Vorwort der Dienstvorschrift handelt es sich dabei um die „Grundlage für moderne polizeiliche Jugendarbeit“. Es gelte der Grundsatz „Prävention vor Repression“, weswegen auch eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und „anderen (originär) zuständigen Stellen“ angemahnt wird. Die Dienstvorschrift enthält im Wesentlichen Vorgaben zur Auslegung gesetzlicher Vorschriften und zur Ermessensausübung im Zusammenhang mit „Jugendsachen“.

Jugendsachen im Sinne der Vorschrift sind sowohl polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige (Kinder und Jugendliche) beteiligt sind als auch polizeiliche Ermittlungsvorgänge gegen Jugendliche und Heranwachsende (Punkt 1.1 PDV 382).

Unter der Überschrift „Gefahrenabwehr“ werden die polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit Jugendsachen als Abwehr von Gefahren beschrieben, die „Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen“ (Punkt 2.1.1 PDV 382). Entsprechend ist eine Gefährdung Minderjähriger zunächst anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass sie selbst Opfer einer rechtswidrigen Tat werden oder aber sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen (Punkt 2.2.1 PDV 382). Entsprechende Einflüsse bestehen nach der PDV unter anderem an Orten der Prostitution, des illegalen Glückspiels oder Drogenhandels und -konsums. Eine Gefährdung Minderjähriger kann aber auch dann bejaht werden, wenn sie einer rechtswidrigen Tat verdächtigt sind (Punkt. 2.2.5 PDV 382). Im Anschluss werden in der Dienstvorschrift nähere Angaben zu den polizeilichen Maßnahmen bei entsprechenden Gefährdungslagen gemacht, die, sofern möglich und vertretbar, in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten (insbes. Rückführung in die häusliche Gemeinschaft) und wo nötig mit dem Jugendamt durchzuführen sind (insbes. Inobhutnahme, vgl. Punkt 2.3 ff. PDV 382, vgl. auch die KK 137 ff.).

Unter der Überschrift „Ermittlungen im Strafverfahren“ enthält die Dienstvorschrift nähere Vorgaben zu Verfahrensgrundsätzen, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Jugendämtern, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten, der Vernehmung von Minderjährigen als Zeugen und Beschuldigte (u.a. „im Hinblick auf die erzieherischen Zwecke des Jugendstrafverfahrens“ keine schriftlichen Äußerungen anstatt einer persönlichen Vernehmung, Punkt 3.6.18 PDV 382).

Den Abschluss der Dienstvorschrift bilden Vorgaben zu besonderen polizeilichen Eingriffsbefugnissen wie die Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung und -entziehung (Punkt 6 ff. PDV 382), körperlichen Untersuchungen und Durchsuchungen (Punkt 8 ff. PDV 382) und die Anwendung von unmittelbarem Zwang (u.a. gegenüber nach dem „äußeren Eindruck“ noch nicht 14-Jährigen kein Schusswaffengebrauch, Punkt 10.2 PDV 382).

II. Polizeiliche Zuständigkeiten in Jugendsachen

Entsprechend der föderalen Struktur der Polizei in Deutschland sind auch die Zuständigkeiten in Jugendsachen von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Baden-Württemberg erfolgt die repressive Bearbeitung von Jugendkriminalität durch die Polizei nach dem Wohnortprinzip der betroffenen Jugendlichen durch sog. Jugendsachbearbeiter:innen. In der PDV 382 heißt es hierzu: „Mit der Bearbeitung von Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Polizeibeamte einzusetzen“ (Punkt 1.6 PDV 382).

Die Präventionsarbeit erfolgt ebenfalls durch Jugendsachbearbeiter:innen, darüber hinaus existieren Präventionsreferate bei den regionalen Polizeipräsidien, die unter anderem mit der Konzeption und Durchführung von Präventionsprogrammen, beispielsweise an Schulen, befasst sind (dazu sogleich).

III. Polizeiliche Präventionsarbeit mit Jugendlichen

Polizeiliche Präventionsarbeit meint in der Regel „Kriminalprävention“. Darunter versteht man seit den 1990er Jahren die Gesamtheit aller privaten und staatlichen Bemühungen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen (*Meier Kriminologie* § 10 Rn. 1).

Der darin liegende Paradigmenwechsel in der Kriminalpolitik kann auch als Abkehr von der Vision einer friedlichen Gesellschaft gedeutet werden. Darauf abzielende gesellschafts- und sozialpolitische Ansätze werden durch kleinteilige Präventionsprojekte ersetzt, die versprechen, präzise und zeitnah auf sich stetig wandelnde Bedrohungslagen reagieren zu können und damit letztlich Sicherheit zu gewährleisten (*Lampe KrimOJ* 2019, 116 [119]).

Der auf breite gesellschaftliche Zustimmung stoßende Slogan „Prävention statt Repression“ suggeriert dabei, Prävention sei das „sanfte“ Gegenstück zur strengen strafrechtlichen Repression durch Polizei und Justiz. Tatsächlich ist die präventiv-orientierte Sicherheitsarchitektur in Deutschland gekennzeichnet durch eine Entpersonalisierung und Entgrenzung des Sicherheitsdenkens und tritt damit nicht an die Stelle der strafrechtlichen Intervention, sondern ergänzt diese.

In der Kriminologie wird unterschieden zwischen universeller bzw. primärer Prävention, selektiver oder situativer bzw. sekundärer Prävention und indizierter bzw. tertiärer Prävention. In der Vorlesung Kriminologie I wird vertiefend auf die theoretischen Grundlagen des Präventionsdenkens und die dahingehende Kritik eingegangen (vgl. aus dem letzten Jahr die [KK zu § 10 der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2025\]](#)). Im Folgenden werden mit der Präventionsarbeit an Schulen und „auf der Straße“ zwei jugendspezifische Präventionsfelder vorgestellt, die im besten Fall einer jugendstrafrechtlichen Intervention auf Grundlage des JGG vorbeugen, mitunter aber einer solchen auch nur zeitlich vorgelagert sind.

1. Polizeiliche Präventionsarbeit an Schulen

Die Polizei ist in Deutschland an und für sich kein Bildungsträger. Dennoch wird ihr zugestanden, an Schulen kriminalitätsbezogene Bildungsangebote durchzuführen.

Unter dem Titel „[Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan](#)“ werden beispielsweise in Baden-Württemberg auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Innenministerium und Kultusministerium von der Polizei Informationsveranstaltungen für Jugendliche, Lehrkräfte und Eltern an Schulen angeboten. Die von Polizeibeamt:innen durchgeführten Veranstaltungen befassen sich mit den Kriminalitätsfeldern Gewalt (Zielgruppe: Klassenstufe 6 bis 8) und Drogen (Zielgruppe: Klassenstufe 6 bis 9). Zudem werden Veranstaltungen zum Thema Prävention von Mediengefahren (Zielgruppe: Klassenstufe 5 bis 7) und Gefahren im Straßenverkehr (Zielgruppe: Vorschulkinder, ab Klassenstufe 5 bzw. für Schüler:innen von Berufsschulen und Hochschulen ab 16 Jahren) angeboten. Neben primärpräventiven Elementen enthalten die Informationsveranstaltungen zu den Themen Gewalt und Drogen auch sekundärpräventive Elemente. Zwar ist die Veranstaltung „unabhängig von aktuellen Problemlagen“ konzipiert. Dennoch werden die teilnehmenden Schüler:innen zumindest auch als *potenzielle* Opfer und Täter:innen von Drogen bzw. Gewaltdelikten angesprochen.

Entsprechenden Veranstaltungen kann aus Perspektive der Schüler:innen durchaus ein gewisser Eventcharakter zugesprochen werden, unterscheiden sich von Polizeibeamt:innen geleitete Unterrichtseinheiten doch deutlich vom sonstigen Schulalltag. Für Lehrkräfte haben entsprechende Veranstaltungen den Mehrwert, dass polizeiliche Expertise zu aktuellen Phänomenen in den Unterricht eingebracht wird, die so bei den Lehrkräften nicht vorhanden sein kann (vgl. [Feldes/Schilling in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention \(Hrsg.\)](#), S. 35 [42]).

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass der pädagogische Mehrwert entsprechender Veranstaltungen mitunter fraglich sein kann. *Kepura* arbeitete 2019 auf Grundlage einer Gruppendiskussion unter Polizeibeamt:innen idealtypische Handlungsorientierungen heraus, die deren Arbeit an Schulen prägen (*Kepura* Präventionsarbeit der Polizei an Schulen – Empirische Befunde, auf [präventionstag.de](https://www.prueventionstag.de)). Demnach lässt sich teilweise ein obrigkeitsstaatliches Präventionsverständnis beobachten, das sich auf das Klarmachen von Regeln in der Gesellschaft beschränkt und sich hierfür auf die vermeintliche abschreckende Wirkung von Strafrahmen fokussiert. Auf diese Weise lässt sich allenfalls (blinder) Gehorsam erreichen.

Pädagogisch anspruchsvoller ist dagegen die Befähigung Jugendlicher zur gesellschaftlichen Teilhabe und der Förderung von deren Mündigkeit, Eigenverantwortung, Selbstreflexion und Zivilcourage. Dabei kann es nicht allein um den Normgehorsam gehen, sondern vor allem um ein Normverständnis und die Normakzeptanz. Auch ein darauf ausgerichtetes Handlungsmuster wurde von *Kepura* unter den Polizeibeamt:innen beobachtet.

Ein gewisser pädagogischer Mehrwert kann daher entsprechenden polizeilichen Informationsveranstaltungen nicht grundsätzlich abgesprochen werden. Dennoch stellt sich die Frage, ob entsprechendes Wissen tatsächlich von Polizeibeamt:innen vermittelt werden muss. So dürften beispielsweise zu (möglichen) Gefahren des Drogenkonsums Ärzt:innen die kompetenteren Ansprechpartner:innen sein. Auch kann man die anlasslose Präsenz von Polizeibeamt:innen im pädagogischen Kontext der Schule grundsätzlich kritisieren. Nicht alle Jugendlichen können der Polizei unbefangen gegenüberreten und einen Mehrwert aus solchen Veranstaltungen ziehen, insbesondere dann nicht, wenn mit repressive Maßnahmen gerechnet werden muss (eine permanente Präsenz wie beispielsweise an Hamburger Schulen ist aus diesem Grund abzulehnen, vgl. das [Interview vom 29.8.2021 mit der Pädagogin Mielich auf taz.de](#)). Daran ändern wohl auch

schulische Veranstaltungen nichts, in denen ein „Dialog mit der Polizei“ angeboten wird, um den Kontakt zwischen jungen Menschen und der Polizei zu verbessern (vgl. die [Broschüre zu den Präventionsangeboten der Polizei](#), S. 17).

In jedem Fall ist eine kritische wissenschaftliche Begleitung der schulischen Angebote der Polizei angezeigt. Gerade in Baden-Württemberg scheint eine solche aber nicht gewährleistet, erfolgt die kritische Begleitung hier doch allein durch die Polizei selbst (vgl. [Landtag von Baden-Württemberg Drs. 17/2496](#), S. 6).

2. Polizeiliche Präventionsarbeit „auf der Straße“

Die Arbeit der Polizei „auf der Straße“ beinhaltet einerseits das (repressive) Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und andererseits die (präventive) Abwehr von Gefahren. Entsprechend können Jugendliche im Kontext der polizeilichen Jugendsachbearbeitung im öffentlichen Raum als „Gefahrenquellen“ oder als „Gefährdete“ eingeordnet werden, was jeweils unterschiedliche polizeiliche Reaktionsmöglichkeiten eröffnet.

a) Jugendliche als „gefährdete“ Personen

Folgt die Polizei aus dem Aufenthalt von Jugendlichen deren Gefährdung, besteht ihre Präventionsarbeit laut Polizeidienstvorschrift 382 darin, die Jugendlichen nach Hause zu schicken, ihre Abholung durch Erziehungsberechtigte zu veranlassen, die Jugendlichen selbst nach Hause zu bringen oder aber dem Jugendamt zu übergeben (Punkt 2.3 PDV 382). Dass sich die Praxis polizeilichen Jugendschutzes hierauf nicht beschränkt und vielmehr den konkreten Situationen angepasst wird, zeigen sozialwissenschaftliche Untersuchungen bzw. Beobachtungen zum Polizeialltag. Zuletzt veröffentlichte *Zurawski* im Jahr 2020 Einblicke in eine von ihm durchgeführte Feldstudie zur Polizeiarbeit im Bereich des Jugendschutzes. Dafür hatte er zwischen September 2017 und März 2018 Einsätze der Hamburger Polizei im Bereich des Jugendschutzes begleitet und seine Beobachtungen notiert (*Zurawski CILIP 123 (09/2020), 62-69*; vgl. zur empirischen Methode „Teilnehmende Beobachtung“ die [KK 323 der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2025\]](#)). Dabei schildert er drei „ethnografische Vignetten“, in denen es teilweise „auf der Straße“, teilweise auch im häuslichen Kontext zu Begegnungen zwischen in Zivil auftretender Jugendpolizei und Jugendlichen kommt.

Die erste Vignette wird von ihm dabei mit „Auf dem Jahrmarkt“ tituliert. Hier greifen die Polizist:innen unter anderem in eine Schubserie zwischen zwei heranwachsenden Personen ein, führen ein belehrendes Gespräch und sprechen einen Platzverweis aus. Eine Gruppe junger Mädchen, die untereinander in Streit geraten sind, wird von den Polizeibeamt:innen auf einen etwaigen unzulässigen Alkoholkonsum kontrolliert. Letztendlich bleibt die Kontrolle ergebnis- und folgenlos.

Die zweite von *Zurawski* gebildete Vignette beschreibt ein Norm- und Hilfesgespräch, bei dem zwei Kinder (11 und 14 Jahre), die Opfer eines Übergriffs geworden sind, von zwei Polizeibeamt:innen zu Hause besucht werden. Im Beisein der Mutter vermitteln sie den Kindern ein Grundverständnis für Gewalt und die darauffolgenden Reaktionsmöglichkeiten seitens der Opfer und der Polizei. Parallel wird das Geschehene mit den Kindern versucht aufzuarbeiten und eine Anzeige geschrieben.

Die dritte Vignette beschreibt polizeiliche Streifenfahrten, bei denen die Polizist:innen Gruppen von Jugendlichen an typischen Aufenthaltsorten aufsuchen und dabei eine Personenkontrolle durchführen. Nach Aussage eines beteiligten Polizisten geht es ihnen dabei vor allem darum, Vertrauen aufzubauen, indem sie die Jugendlichen kennenlernen und die Jugendlichen sie.

Zurawski beschreibt die Arbeit der von ihm begleiteten Polizist:innen im Bereich des Jugendschutzes als „hochgradig ambivalent und problematisch“. Zum einen befänden sich die Polizist:innen in einer Doppelrolle. So sei der staatliche Wille zu Ordnung, Herrschaft und Vermittlung eines polizeilichen Normen- und Gehorsamsverständnisses stets erkennbar und stehe dabei im Widerspruch zum Selbstverständnis der Beamt:innen als zugewandte verständnisvolle Bezugspersonen für die Jugendlichen. Ihr Handeln bleibt stets dem Legalitätsprinzip verpflichtet, das beim Verdacht einer Straftat zur polizeilichen Intervention zwingt, auch wenn eine solche für das angestrebte Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen kontraproduktiv ist.

Als problematisch beschreibt *Zurawski* vor allem seine Beobachtung, dass in erster Linie sozial schwächere und marginalisierte Gruppen von den Polizist:innen aufgesucht werden. Kontakte zwischen den Polizist:innen und sozial besser gestellten Jugendlichen konnte er dagegen kaum beobachten, vermutlich weil diese sich gerade nicht an den von den Polizist:innen als gefährlich eingestuften Orten aufhielten. Dabei sieht *Zurawski* durchaus die Gefahr einer Stigmatisierung bestimmter Gruppen Jugendlicher auch im Rahmen eines präventiv motivierten Polizeikontakts. Im Zweifel, so *Zurawski* weiter, werden die Jugendlichen dadurch in ihrem Entfaltungsspielraum eingeschränkt. Tatsächlich dürfte polizeilich-präventives Handeln schnell in polizeilich-repressives Handeln umschlagen, wenn entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind. Dass hiervon vor allem sozial schwächere und marginalisierte Jugendliche betroffen sind, ist sehr bedenklich (vertiefend zum Phänomen „Racial Profiling“ die [KK 192 ff. der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2025\]](#)).

Die erhöhte Betroffenheit marginalisierter Jugendlicher zeigt sich auch in den im Rahmen von Interviews und teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnissen bei *Kolloch* in Bezug auf geflüchtete Jugendliche (*Kolloch Z'Flucht 2023*, 253 ff.). Als Grund hierfür wird im Gegensatz zu *Zurawski* nicht nur der häufigere Aufenthalt an von der Polizei als gefährlich eingestuften Orten genannt. Es erscheine vielmehr so, dass aus einer Vielzahl von anwesenden Personen häufig diejenigen einer „polizeilichen Überkontrolle“ ausgesetzt sind, die etwa wegen ihrer Haarfarbe, Hautfarbe, Kleidung oder Herkunft entsprechend auffallen. Im Zusammenhang mit anderen diskriminierenden Erfahrungen (etwa auf dem Wohnungsmarkt) und diskriminierendem Kontrollverhalten (z.B. Fesseln mit Handschellen in der Öffentlichkeit), entstünde so schnell ein gefestigt negatives Bild der Polizei. Es liegt nicht besonders fern, dass künftige Begegnungen dieser jungen Menschen mit der Polizei umso problematischer verlaufen könnten, was die Polizeiarbeit wiederum erschwert. Auch hier besteht also wieder die Gefahr, dass gefährliche Verstärkerkreisläufe entstehen und so polizeiliches Einschreiten letztlich zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung wird.

b) Jugendliche als „gefährliche“ Personen – gegenüber der Polizei?

Dieser Stigmatisierungseffekt zeigt sich insbesondere dann an „gefährlichen Orten“, wenn die sich hier aufhaltenden Jugendlichen von der Polizei als (potenzielle) „Gefahrenquellen“ eingeordnet werden. An diese Einordnung knüpfen grundrechtsrelevante Eingriffsbefugnisse, unter anderem die anlasslose Personenkontrolle nach § 27 I Nr. 3 PolG-BW, an. Nach der Polizeidienstvorschrift 382 ist diese Maßnahme ohne Weiteres auf Kinder und Jugendliche anwendbar (Punkt 9.1.3 [Kinder] und 9.2 [Jugendliche] der PDV 382). Neben den in Zivil auftretenden Jugendsachbearbeiter:innen der Polizei treten hier auch uniformierte (Bereitschafts-)Polizist:innen in Erscheinung, die in größeren Städten in Baden-Württemberg insbesondere an Wochenenden und in den Nächten auf Feiertagen eingesetzt werden. So sieht auch die zwischen der Stadt Freiburg und dem Land Baden-Württemberg geschlossene „Sicherheitspartnerschaft“ unter anderem die Aufstockung der Polizeikräfte des Polizeipräsidiums Freiburg vor, die im öffentlichen Raum verstärkt präsent sein sollen. Hierzu gehört auch die regelmäßige Durchführung von Fahndungs- und Kontrollaktionen ([Partnerschaft „Sicherer Alltag“, S. 4](#)).

Auf solche Kontrollen reagieren Jugendliche nicht immer mit Verständnis, was auch darin begründet sein dürfte, dass Polizeikontrollen im Allgemeinen mit einer Sanktionserwartung der Kontrollierten verbunden sind. Dementsprechend sind Unmutsbekundungen kontrollierter Jugendlicher nicht weiter überraschend. Das Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt:innen ermöglicht dabei eine erste Annäherung hinsichtlich tatsächlicher Zahlen in Bezug auf tätliche Angriffe gegenüber Polizeivollzugsbeamt:innen i.S.d. § 114 StGB.

Die Altersverteilung der eines tätlichen Angriffs nach § 114 StGB Verdächtigen gegen Polizeivollzugsbeamt:innen zeigt eine Überrepräsentation jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger im Vergleich

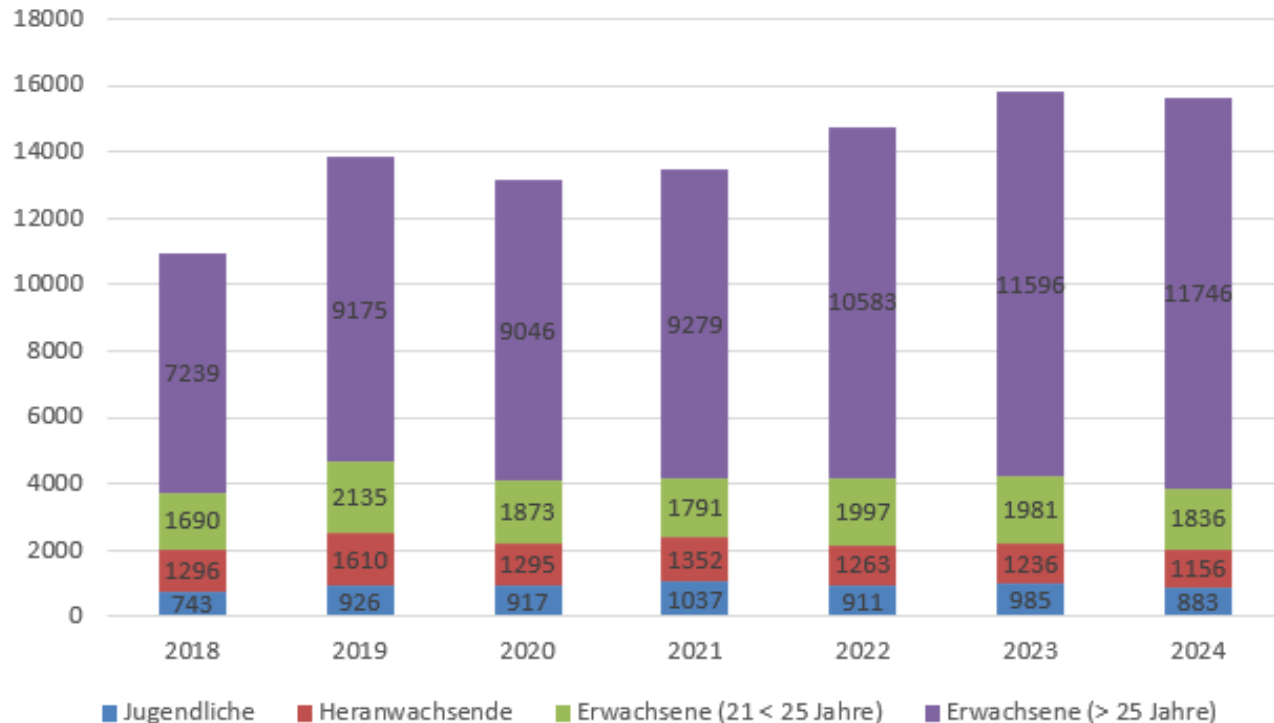
zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung (vgl. KK 3 von § 1 der VL). Zwischen 2018 und 2024 stieg die Anzahl tatverdächtiger Jugendlicher bei insgesamt ansteigenden Tatverdächtigenzahlen von 743 auf 883, wobei der Anteil an allen Tatverdächtigen im selben Zeitraum von 6,8 % auf 5,7 % sank. Die Anzahl tatverdächtiger Heranwachsender wiederum sank von 1.296 auf 1.156, was einem Rückgang des Anteils an allen Tatverdächtigen von 11,8 % auf rund 7,4 % entspricht.

Puschke und *Fett* qualifizieren die Tatbestände der §§ 113 ff. StGB in Bezug auf Jugendliche als dysfunktional und betonen, dass diese Verhaltensweisen erfassen, „die in besonderer Weise bagatellhaft, mit spezifischen Konfliktsituationen verbunden und einem Machtgefälle zu Lasten involvierter Jugendlicher verbunden“ seien (*Puschke/Fett* ZJJ 2022, 92 [96 f.]).

Sie fordern daher eine Herausnahme Jugendlicher aus dem Anwendungsbereich der §§ 113 ff. StGB bzw. eine § 176 Abs. 2 StGB vergleichbare Regelung für die Normen oder die Einführung eines minder schweren Falles in §§ 113, 114 StGB, jedenfalls aber eine jugendgemäße Anwendung der §§ 113 ff. StGB de lege lata, die eine teleologische Reduktion der Regelbeispiele des § 113 StGB und eine restriktive Auslegung des § 114 StGB voraussetzt.

Im Ergebnis handelt es sich bei Gewalt gegen Polizeibeamt:innen aber keineswegs um ein jugendspezifisches Problem. Vielmehr lässt sich unter Jugendlichen und Heranwachsenden sogar ein anteiliger Rückgang beobachten.

Tatverdächtige tätlicher Angriff auf Polizeivollzugsbeamt:innen (§ 114 StGB), 2018–2024



Quelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, 2018–2024, eigene Darstellung.

Insgesamt darf bei der Interpretation entsprechender Zahlen aber auch die Definitionsmacht der Polizei nicht außer Acht gelassen werden. Die Dokumentation „tätlicher Angriffe“ erfolgt zunächst allein durch die Polizei, die dementsprechend auch darüber entscheidet, welche Handlungen/Taten Eingang in die polizeilichen Statistiken finden. Die staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Bewertung des Sachverhalts findet in den Polizeistatistiken keine Berücksichtigung. Der Anstieg der Fallzahlen ist daher nicht zwingend auf eine Zunahme tätlicher Angriffe zurückzuführen, sondern kann auch das Ergebnis einer zunehmenden Sensibilisierung der Polizeibeamt:innen sein (kritisch zur Aussagekraft von PKS-Zahlen im Allgemeinen die [KK 283 ff. der Kriminologie-I Vorlesung \[SoSe 2025\]](#)).

Die Polizei jedenfalls reagiert auf die eigenen Befunde zur Gewalt gegenüber Polizeibeamt:innen in Baden-Württemberg unter anderem mit einem weiteren Präventionsprogramm: Das Programm „Respekt ist ein Bumerang“ soll Jugendlichen ab 16 Jahren ein Verständnis für polizeiliches Einschreiten vermitteln und (gewaltsame) Konfrontationen zwischen kontrollierenden Polizeibeamt:innen und kontrollierten Jugendlichen vorbeugen (vgl. [Vorstellung des Projekts im Programm des Präventionstags 2023 in Mannheim](#)). Auch die bereits auf KK 136 erwähnte Präsenz der Polizei in den Schulen unter dem Motto „Sicher und respektvoll kommunizieren“ knüpft an die Erkenntnisse der Polizei zum Kontakt der Jugendlichen an. Messen lässt sich der „Erfolg“ eines solchen Präventionsprogramms freilich nicht. „Schaden“ geht von diesem Format aber zumindest nicht aus – jedenfalls wenn die Teilnahme für die Jugendlichen freiwillig ist.

Von anderen Entwicklungen lässt sich das dagegen nicht mit Sicherheit sagen. In den letzten Jahren wurden in Baden-Württemberg de facto weitere Kontrollbefugnisse für Polizeikräfte gegenüber Jugendlichen geschaffen und damit weitere konflikträchtige Situationen zwischen Polizeikräften und Jugendlichen herauf-

beschworen. Die Rede ist von der Einführung sog. Messerverbotzonen. Sie ist Teil einer landesweiten Entwicklung hin zu stärker präventiv ausgerichteten Maßnahmen der Sicherheits- und Ordnungspolitik. Rechtsgrundlage hierfür ist § 42 Abs. 5 WaffG, der die Landesregierungen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten. Auf dieser Grundlage erließ die baden-württembergische Landesregierung im September 2022 erstmals die Waffenverbotzonen-Subdelegationsverordnung (GBl. S. 497). Diese übertrug die Befugnis zur Einrichtung entsprechender Verbotzonen auf die kommunale Ebene. Die Verordnung war zunächst auf zwei Jahre befristet, wurde jedoch im September 2024 verlängert. Nach § 1 der Verordnung liegt die Zuständigkeit zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen nun bei den Kreispolizeibehörden.

Mit dieser landesrechtlichen Grundlage wurden den Kommunen weitreichende Möglichkeiten eröffnet, lokal auf wahrgenommene Sicherheitsprobleme zu reagieren. In der Folge machten mehrere Städte hiervon Gebrauch, so Stuttgart im Februar 2023 ([Waffen- und Messerverbotzonenverordnung der Stadt Stuttgart](#)). Wer sich hierüber hinwegsetzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Es droht also nicht allein die Einziehung der Waffe oder des Messers durch die kontrollierenden Polizeibeamt:innen, sondern auch ein Bußgeld i.H.v. bis zu 10.000 Euro (§ 4 I Waffen- und Messerverbotzonenverordnung der Stadt Stuttgart i.V.m. § 53 I Nr. 23, II WaffG). Mit der Einführung der Regelung zielte die Stadt Stuttgart explizit auf messertragende Jugendliche und Heranwachsende ab. Auch Mannheim richtete zum 1. Dezember 2023 eine Waffen- und Messerverbotzone ein. Ursprünglich untersagte die Verordnung das unberechtigte Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie an Wochenenden das Mitführen von Messern mit einer festen oder feststellbaren Klinge von über vier Zentimetern. Zum 1. Juni 2026 wurde die Verordnung jedoch verschärft: Nunmehr ist das Mitführen sämtlicher Messer untersagt. Nach Darstellung der Stadt erfolgte diese Verlängerung insbesondere deshalb, weil sich die bisherige Waffen- und Messerverbotzone aus ihrer Sicht bewährt habe

und die bisherigen Maßnahmen als erfolgreich bewertet würden. Eine Anpassung sei notwendig, weil von jeglichen Messern eine Gefahr ausgehe ([Mitteilung der Stadt Mannheim vom 08. Mai 2026](#)).

Weitere Städte folgten. Parallel hierzu zeigt sich auf Landesebene eine Tendenz zur weiteren Ausweitung von Waffen- und Messerverboten. Während zunächst räumlich begrenzte Waffen- und Messerverbotzonen im Mittelpunkt standen, wurden die Regelungen mittlerweile erweitert. Im Juli 2025 beschloss die Landesregierung Baden-Württemberg etwa ein landesweites Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personennahverkehr ([Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs](#)). Die Einführung wurde insbesondere mit Sicherheitsbelangen und dem Ziel begründet, Gewaltdelikte in öffentlichen Verkehrsmitteln zu reduzieren. Damit beschränken sich Verbote nicht mehr nur auf einzelne kriminalitätsbelastete Orte, sondern erfassen zunehmend allgemein zugängliche öffentliche Räume und Mobilitätsbereiche.

Seit dem 10. August 2025 gilt auch in Freiburg auf dem Stühlinger Kirchplatz eine Waffen- und Messerverbotzone ([Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Bereich des Stühlinger Kirchplatzes der Stadt Freiburg i. Br.](#)). Die Stadt verfolgt mit der Einrichtung das Ziel, „die Kriminalität einzudämmen, klare Regeln zu schaffen und damit das Sicherheitsgefühl von Anwohner*innen, Passant*innen und allen, die sich auf dem Platz aufhalten, zu stärken - um so anderen Nutzungen im Sinne des soziokulturellen und integrativen Gesamtkonzepts Raum zu geben“ ([Pressemitteilung der Stadt Freiburg vom 05. August 2025](#)).

Hieraus ergibt sich im Hinblick auf die Messerverbotzonen ein gewisses Paradoxon. Erhebungen unter Jugendlichen aus Deutschland zeigen gerade, dass mit dem Mitsichführen von Messern auch latente Unsicherheitsgefühle kompensiert werden sollen. Jugendliche, die bereits Opfer von Gewalt wurden, führen

signifikant häufiger ein Messer bei sich, womit sich das Mitsichführen als Schutz vor einer wiederholten Viktimisierung deuten lässt (vgl. *Baier/Bergmann Kriminalistik* 2018, 275 [280]). Eine interessante Anschlussfrage wäre insofern, warum die Jugendlichen sich diesen Schutz von einer persönlichen Bewaffnung und nicht von der Polizei versprechen.

Die bislang angeführten Erfolge beruhen häufig auf bloßen Absolutzahlen – etwa der Anzahl sichergestellter Messer oder verhängter Bußgelder. So ergab eine Anfrage des SWR, dass ein Jahr nach der Einführung der Stuttgarter Messerverbotszone bislang 71 Gegenstände beschlagnahmt und Bußgelder i.H.v. 10.800 Euro erhoben worden seien ([Artikel des SWR zur Zwischenbilanz](#)). Weil „jedes [...] mitgeführte Messer [...] eines zu viel“ sei, ziehen Stadt und Polizei(-Gewerkschaften) ein positives Fazit und fordern teilweise eine Ausweitung der Zonen etwa auf Busse und Bahnen. An Statistiken, die lediglich auf absolute Zahlen verweisen, lässt sich das aber nicht ablesen, zumal gleichzeitig gesagt wird, dass die „Messergewalt“ weiter ansteige. Und auch das von der GdP (Gewerkschaft der Polizei) vorgebrachte gesteigerte Sicherheitsgefühl bleibt so zunächst eine bloße Behauptung. Auch in Mannheim wird der Erfolg der Waffen- und Messerverbotszone im Wesentlichen anhand absoluter Zahlen begründet (vgl. [Mitteilung der Stadt Mannheim vom 08. Mai 2026](#)). Die Frage nach der tatsächlichen Wirksamkeit der Maßnahmen war auch Gegenstand eines von der Stadt Mannheim gemeinsam mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführten Sicherheitsaudits aus dem Jahr 2024. Dieses kam zu einem gemischten Ergebnis: Zwar wurden positive Effekte auf die Kriminalitätsentwicklung festgestellt, zugleich zeigten sich jedoch negative Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht. Das Audit kommt insgesamt dennoch zu dem Ergebnis, dass die Waffen- und Messerverbotszone fortgeführt werden sollte, insbesondere begleitet durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung ihrer positiven Wirkungen.

Trotz dieses ersten Ansatzes wäre eine von der Polizei unabhängige Evaluation der einzelnen Waffenverbotszonen, die über das Zählen der eingezogenen Messer hinausgeht, angezeigt (kritisch auch der [LSH Newsletter-Beitrag vom 1.7.2022 < Fürchtet euch \(nicht\): Die Messerverbotzone kommt! >](#) sowie der [LSH Newsletter-Beitrag vom 23.05.2025 < „Aus dem Mustopf“ oder: „Auf dem falschen Fuß erwischt“ >](#)).

Im Ergebnis bleibt die ernüchternde Befürchtung, dass die dem Spannungsverhältnis Polizei-Jugendliche zugrunde liegenden Problemlagen zu komplex sind, als dass polizeiliche Präventionsarbeit hieran etwas ändern könnte. Erinnerung sei daher erneut an das im Kern zutreffende Mantra von der Sozialpolitik als der besten Kriminalpolitik.

IV. Polizei und Soziale (Jugend)arbeit

Die Handlungslogiken der in der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen Tätigen (wozu auch die in § 5 der Vorlesung vorgestellte Jugendgerichtshilfe zählt) unterscheiden sich deutlich von den Handlungslogiken der Polizei. Noch in den 1970er und 80er Jahren folgten hieraus zwischen Polizeibeamt:innen und Sozialarbeitenden zahlreiche Vorurteile und Vorbehalte. Seit den 1990er Jahren lässt sich dagegen eine zunehmende Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit im Umgang mit Jugendlichen beobachten, die auch von Seiten der Sozialwissenschaften nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt wird, sondern eher kritisch begleitet wird.

Damals wie heute lässt sich die **Handlungslogik der Sozialen Arbeit** als Vertrauens- und Beziehungsarbeit zur gesellschaftlichen Integration auf freiwilliger Basis umschreiben (vgl. *Feltes/Schilling* in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), S. 35 [42]). Während Jugendliche der Polizei häufig mit

einer Sanktionserwartung gegenüberreten, kann die Kontaktaufnahme mit Sozialarbeitenden durchaus auch mit einer Nutzenerwartung verbunden sein (*Möller* in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2018, S. 427 [431]).

Das praktische Selbstverständnis der Sozialarbeitenden war auch Gegenstand einer empirischen Untersuchung. Die insbesondere im Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ (dazu die zu § 5 der Vorlesung) zum Ausdruck kommende Vorstellung, es handele sich bei den hier Tätigen um „eifrige Erfüllungsgehilfen“ des propagierten kriminalpolitischen Präventionsverständnisses, wurde von *Lampe* in einer qualitativ-empirischen Untersuchung kritisch hinterfragt (*Lampe* KrimOJ 2019, 116–1479).

Hierfür führte *Lampe* Interviews mit 24 professionellen Akteur:innen der Jugendkriminalprävention in Bremen, um im Ergebnis deren Präventionsverständnis rekonstruieren zu können. Diese stammten mehrheitlich (14 von 25) aus der freien, offenen, sozialen und therapeutischen Jugendarbeit.

Erfragt wurden unter anderem deren Erklärungsansätze für Jugendkriminalität, wobei sozialätiologische Ansätze zu dominieren scheinen (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [124]). Demnach liege kriminelles Verhalten nicht in der Persönlichkeit der beispielsweise gewalttätigen Jugendlichen, sondern sei vielmehr das Ergebnis diverser sozialer Problemlagen (zu diesen kriminalitätstheoretischen Ansätzen vertiefend die [KK zu § 5 der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2025\]](#)). Ihre Aufgabe sehen die im Bereich der Jugendkriminalprävention Tätigen dementsprechend vor allem im Abfedern sozialer Fehlentwicklungen, ohne dabei Hoffnung auf eine generelle Verbesserung der sozialen Situation in Bremen zu haben (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [124]).

Interessant sind auch die Erkenntnisse von *Lampe* zu den mit der Präventionsarbeit im Einzelfall verfolgten Zielen. Anders als bei Vertreter:innen der Polizei und Justiz spielt der Aspekt der Sicherheit der Gesellschaft vor den Jugendlichen nur eine untergeordnete Rolle. Als wichtiger erscheint eher der Aspekt der Sicherheit

für die Jugendlichen, etwa im Angesicht aufenthaltsrechtlicher oder existenzieller Krisen. Für die Jugendlichen soll auf lange Sicht eine (Re-)Integration in bestehende Institutionen und Organisationen wie Schule oder Erwerbsarbeit erreicht werden, wovon im Endeffekt auch wieder die Gesellschaft profitiert (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [131]). *Lampe* beobachtete in seinen Interviews eine gewisse Zurückhaltung jedenfalls gegenüber standardisierten strafrechtlichen Reaktionsformen. Sinnvoller seien auf den Einzelfall abgestimmte und bedachte Reaktionsformen, die in ihrem sanktionierenden Charakter eher zurückhaltend sind. Auf strafrechtliche und/oder polizeiliche Konsequenzen sei etwa dann zurückzugreifen, wenn die Jugendlichen extremistische Züge aufweisen, beispielsweise in rechtsextreme oder salafistische Ideologien abtauchen. Dann rücke der Opferschutz mehr in den Vordergrund (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [134 f.]).

In Übereinstimmung mit dem Jugendstrafrecht vertritt die Mehrzahl der Interviewten eine professionelle Problemdeutung (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [141]). Dabei erscheinen kriminelle Jugendliche als „Mängelwesen“, die der professionellen Führung bedürfen, um die ihnen zugeschriebenen Probleme zu lösen. Erforderlich für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist insofern die Übernahme der professionellen Problemdeutung durch die Jugendlichen. Die von *Lampe* des Weiteren, allerdings in geringerem Umfang, beobachtete Alternative ist die Zurücknahme der eigenen professionellen Deutungsmuster abweichenden Verhaltens zugunsten der kommunikativen Aushandlung mit den Jugendlichen selbst (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [141]). Ein solcher Ansatz kann in einem auf der Autorität des Jugendgerichts oder der Jugendstaatsanwaltschaft aufbauenden System eigentlich gar nicht verfolgt werden.

Die Akteur:innen, die eher auf ein kommunikatives Aushandeln mit den Jugendlichen setzen, sind auch eher bereit, sich bei in der Folge noch nicht mit Sicherheit abschätzbarem Verhalten der Jugendlichen mit einer

Intervention zurückzuhalten. Diese Methode beschreibt *Lampe* als „riskantes Aushalten“. Verhindert werden dadurch stigmatisierende Effekte infolge einer Intervention. Außerdem werden den Jugendlichen auf diese Weise Lern- und Erfahrungsräume offengehalten. Demgegenüber scheint die Mehrheit der Sozialarbeitenden angesichts sich abzeichnender Fehlentwicklungen eine frühe Intervention zu befürworten. Die Intervention selbst wird dabei als Grundlage möglicher positiver Verhaltens- und Charakteränderungen angesehen (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [141]).

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich die im Bereich der Jugendkriminalprävention Tätigen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit zur kriminalpräventiven Agenda nicht querstellen (dahingehend auch die Beobachtungen bei *Wehrheim* in: Wehrheim [Hrsg.], *Sanfte Kontrolle?*, 2021, S. 12–14).

Das überrascht wenig, wenn man bedenkt, dass ihre Arbeit regelmäßig mit öffentlichen Geldern finanziert wird und damit natürlich auch gewisse Erwartungshaltungen von Seiten der Geldgebenden (Kommunen, Landkreise usw.) bestehen. Eindringlich wird diese Erwartungshaltung von *Feltes/Schilling* beschreiben:

„In der Wahrnehmung kommunaler Entscheidungsträger im Wohlfahrtsstaat scheint Sozialarbeit ein Werkzeug zu sein, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Gelingt dies der Polizei nicht, wird der Ruf nach Sozialarbeit laut, um den Jugendlichen zu zeigen, wie man sich ordentlich in die Gesellschaft integriert und dabei sich nach 22 Uhr ruhig verhält – so die Vorstellung.“

(*Feltes/Schilling* in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), S. 35 [47])

Gleichzeitig bietet der Bereich der Jugendkriminalprävention, der nicht von der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten bearbeitet wird, auch Räume für neue Konzepte und Ideen im Umgang mit Jugendlichen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Räume auch in Zukunft erhalten bleiben und sich gegenüber einer zunehmenden polizeilichen und staatsanwaltlichen Vereinnahmung behaupten können.

Literaturhinweise

Die PDV 382 ist online abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/1995/>.

Grundlegend zum Verhältnis Soziale Arbeit und Polizei im Bereich der Jugenddelinquenz: *Pütter Soziale Arbeit und Polizei*, 2022, S. 76–120.

Ausführlich (und kritisch) zu polizeilicher Präventionsarbeit *Feltes/Schilling* in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) [Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder](#), 2015, S. 35–65.